

Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für die von der Firma Lechner Haustechnik GmbH, Wagnerstr. 9, 85229 Markt Indersdorf, Tel.: 08136-99487, E-Mail: info@lechner-haustechnik.de auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen.

Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen der Firma Lechner Haustechnik GmbH dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. Kopien unverzüglich an die Firma Lechner Haustechnik GmbH herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Preise und Berechnung

1. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Zu der in Rechnung gestellten Arbeitszeit zählen auch die anfallenden Fahrzeiten. Fahrzeugkosten werden gesondert berechnet.

Arbeitsstunden normal:	Montag – Freitag	07.30 – 17.00 Uhr
Arbeitsstunden 50 %:	Montag – Freitag	ab 17.00 Uhr
	Samstag	08.00 - 12.00 Uhr
	werktags	ab 20.00 Uhr
Arbeitsstunden 100 %:	Samstag	ab 12.00 Uhr
	sonntags und feiertags	

2. Bei Sonderbestellungen kann eine Anzahlung verlangt werden. Anfallende Frachtzuschläge werden dem Auftraggeber berechnet.

3. Aufträge werden nach Arbeitsbericht oder zum vereinbarten Pauschalpreis abgerechnet. Wird eine Reparatur/Instandsetzung vom Auftraggeber abgelehnt, werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten berechnet.

4. Kosten für Sondergeräte, Sonderwerkzeuge sowie anfallende Entsorgungskosten werden nach tatsächlichem Bedarf dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss der Firma Lechner Haustechnik GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. §650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die Firma Lechner Haustechnik GmbH zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Pauschalbeträge können sofort abgerechnet und kassiert werden.

Stundenlohn

1. Der Montagezeit setzt sich aus Anfahrt, Rüstzeit, Materialbesorgung und Montagearbeiten zusammen.

2. Bei Notfällen kommt die Abfahrtszeit und evtl. die Zeit für Abräumen und wieder Aufnehmen der vorherigen Arbeitsstätte dazu.

Fahrzeugkosten

1. Werden in Pauschalen nach Zone je Auftrag erhoben.

2. Beinhalten reine Fahrzeugkosten wie Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen, Verschleißteile, Fahrzeugausrüstung und das Mitführen von Material, Ersatzteilen und Maschinen im Werkstattwagen.

Lieferscheine und Montage

Mit den Arbeiten wird nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber und der erforderlichen Rüstzeit begonnen, sofern der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montageablauf an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung auf unserem Konto eingegangen ist.

Werden zur Auftragsdurchführung Sonderbestellungen erforderlich, so ist der Auftraggeber auch bei längerer Lieferfrist oder Lieferverzug nicht berechtigt, diese später abzulehnen. Sonderbestellungen werden generell nur in Absprache mit unserem Vorlieferant zurückgenommen. Die entstehenden Kosten trägt allein der Auftraggeber.

Versuchte Instandsetzung

Wird die Firma Lechner Haustechnik GmbH mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der Firma Lechner Haustechnik GmbH zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich der Firma Lechner Haustechnik GmbH fällt.

Eigentumsvorbehalt

1. Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich die Firma Lechner Haustechnik GmbH das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine und die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

3. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Uns zustehende Sicherungen geben wir nach unserer Wahl frei, sobald der daraus realisierbare Wert unsere zu sichernden Forderungen einschließlich von Rücknahme- und Verwertungskosten um mehr als 20 % übersteigt.

5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hier durch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung an uns.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, von uns gelieferte Ware weiter zu verkaufen; er tritt jedoch alle Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe unseres Rechnungsendbetrages an uns ab. Wir sind befugt, im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers, diese Forderung selbst beim Käufer einzuziehen.

Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjüstierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

2. Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

3. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

4. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der wir die bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.

5. Bei Kleinaufträgen wird eine Abnahme in Form von Arbeitsbericht und Rechnung durchgeführt.

Haftung auf Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet die Firma Lechner Haustechnik GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

- im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
- bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
- im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
- im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z. B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werksvertrages.

2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,

- im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
- oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeit bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Verbrauchers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Haftung und Schadensersatz a. bis d. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritte oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. Dichtungen) entstanden sind.

6. Kommt die Firma Lechner Haustechnik GmbH einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und

- gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
- liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt,

hat der Verbraucher die Aufwendungen der Firma Lechner Haustechnik GmbH zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

7. Weiterhin gelten die Garantiebedingungen der Hersteller.

8. Die Verjährungsfristen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten betragen sechs Monate.

9. Farbabweichungen geringen Ausmaßes (z. B. herstellerebedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

Datenschutz

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Firma Lechner Haustechnik GmbH, Wagnerstr. 9, 85229 Markt Indersdorf, Tel.: 08136-99487, E-Mail: info@lechner-haustechnik.de. Die Firma Lechner Haustechnik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Aufträgen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt. Empfänger der Daten sind unsere Vertragspartner bezüglich Inbetriebnahmen oder Werkskundendienstleistungen. Eine Verpflichtung der Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO).

Alternative Streitbeilegung

Die Firma Lechner Haustechnik GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Dachau.

Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Klauseln teilweise unwirksam sein, so bleibt der Rest jedoch wirksam, es sei denn, dass sich daraus der Sinn ändert.

Stand Dezember 2019